

Nr. 837

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

vom 23. Februar 2010 (Stand 1. Mai 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008¹ und § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995²,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Zuständigkeiten

§ 1 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Merkblätter zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen.

§ 2 *Luzerner Polizei*

¹ Die Luzerner Polizei vollzieht die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere

- a. nimmt sie Meldungen von anderen Behörden und Privaten über den Verstoss gegen die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen entgegen und trifft die erforderlichen Massnahmen,
- b. erteilt sie Auskünfte über die Umsetzung des Schutzes vor dem Passivrauchen,
- c. entscheidet sie über Gesuche um die Bewilligung, Restaurationsbetriebe als Raucherlokale zu führen.

¹ SR [818.31](#)

² SRL Nr. [20](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Raucherräume und Raucherlokale

§ 3 *Gesuchsunterlagen Raucherlokale*

¹ Dem Gesuch um Bewilligung eines Restaurationsbetriebes als Raucherlokal sind die Pläne mit einer Beschreibung der Räume sowie Angaben über die Fläche und die Belüftung beizufügen.

² Die Luzerner Polizei kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 4 *Belüftung in Raucherräumen und Raucherlokalen*

¹ Für die ausreichende Belüftung von Raucherräumen in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie von Raucherlokalen ist § 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung) vom 30. Januar 1998³ sinngemäss anwendbar.

² Die übrigen Raucherräume sind mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet, wenn die Frischluftmenge pro Person und Stunde 30–40 m³ beträgt.

3 Schlussbestimmungen

§ 5

¹ Die Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ SRL Nr. [981](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	23.02.2010	01.05.2010	Erstfassung	G 2010 39

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
23.02.2010	01.05.2010	Erlass	Erstfassung	G 2010 39